Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 7. b. Versuchte Tödtung

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

§. 7.

b. Versuchte Tödtung.

Von dem Versuche im Allgemeinen.

Nach gemeinem Sprachgebrauche begreift man unter Versuch eine absichtliche Handlung, welche darauf gerichtet ist, eine gewisse Erscheinung in der Sinnenwelt hervorzubringen *).

Wendet man diesen Begriff auf das Verbrechen an, so umfaßt der Versuch die ganze Reihe jener äußern Handlungen (cogitationis poenam nemo patitur), welche die Absicht, ein Verbrechen zu begehen, beziehungsweise einen verbrecherischen Erfolg herbeizuführen, manifestiren. Wir haben einen Anfang, ein Fortschreiten und ein Ende des Unternehmens, welches sich als Versuch darstellt. Wir wissen, daß er in dem Momente aufhört, wo alle Merkmale des Hauptverbrechens vorliegen, das Verbrechen des Versuchs also in dem vollendeten Verbrechen aufgeht.

Und dennoch haben wir damit nur sehr wenig für die Richtigstellung des Begriffes dieses Verbrechens gewonnen.

Unsere neue Legislation hat durch eine festere Bestimmung des Begriffes und der Grenzen der Strafbarkeit des Versuches bedeutende Schwierigkeiten, mit welchen die Gerichte früher zu kämpfen hatten, beseitigt, ohne sich zu weit von der Ansicht des gemeinen Lebens in dieser Materie zu entfernen.

Sie schließt — als Regel — alle Handlungen, wodurch die Ausführung des Verbrechens erst vorbereitet wird, von der Strafbarkeit aus:

§. 108. „Handlungen, wodurch die Ausführung „eines beabsichtigten Verbrechens erst „vorbereitet, aber noch nicht ange-

---

10 Jahren. Die letztere a. den Ablauf von 10 Jahren vom Ende der urtheilsmäßigen mit der Verkündigung beginnenden Strafzeit bei der Zuchthausstrafe, b. von 5 Jahren bei Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe, c. von 5 Jahren von der Urtheilsverkündigung. Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt. Ueber Unterbrechung, siehe die §§. 192, 197—199.

*) Die Lehre von dem Versuche der Verbrechen von F. C. A. Zachariä. 1836, 1r Theil, §. 1 und 2.

„fangen wurde, unterliegen keiner „Strafe" ꝛc. *),

und nimmt sohin zweierlei Arten des Versuches auf:

a. den nichtbeendigten,

b. den beendigten Versuch.

§. 106. „Handlungen, wodurch die Ausführung „eines beabsichtigten Verbrechens an„gefangen worden ist, sind als Versuch „desselben zu bestrafen.

§. 107. „Hat der Thäter Alles gethan, was von „seiner Seite zur Vollendung des beab„sichtigten Verbrechens nothwendig „war, ist jedoch der zum Begriffe des „vollendeten Verbrechens erforderliche „Erfolg durch andere dazwischen getre„tene Umstände, welche ihren Grund nicht „in seinem Willen, noch in seiner eige-

---

*) Eine glänzende Rechtfertigung dieses Grundsatzes vom legislativen Standpunkt aus liefert Welcker in dem Commissionsberichte S. 74 und 75: „Bloße unbestimmte, wandelbare Cogitationen, die schnellen „oder unreifen Gedanken der Leidenschaft steigen in Tausenden von Men„schen auf und gehen eben so in ihnen wieder unter, in Menschen, die „wirklich nimmer zum Verbrechen übergehen. Hier muß man der Besin„nung und Reue Raum lassen. Und — was die Hauptsache ist — man „hat noch keinen juristischen sichern Beweis, daß ihre bloßen Neigungen, „Wünsche, Cogitationen und halben Vorsätze zum ganzen, vollen, ent„schiedenen, rechtsverletzenden Willen gereift sind, und reifen werden. „Man kann es nicht mit Gewißheit verneinen, daß in dem entscheidenden „Momente die bessern Gefühle die Oberhand gewinnen. Wer mag diese „Möglichkeit abläugnen, die Unmöglichkeit juristisch beweisen, selbst wenn „die Cogitationen schon zu vorläufigen Vorbereitungshandlungen, zum „Ankauf einer Waffe ꝛc. geführt hätten?"

„Zugleich aber ist nichts wichtiger für die gerechte Strafgesetzgebung „und zum Schutze der rechtlichen Freiheit und Sicherheit aller Bürger, „als eine möglichst sicher erkennbare Grenze für den Beginn von Crimi„naluntersuchungen zu ziehen, alle Bürger so viel möglich dafür zu sichern, „daß sie nicht, aus vielleicht grundlosem Verdacht, in diese unglückliche „Lage der Criminalinquisitionen gestürzt werden. — Und sollen diese statt „finden bei bloßen Vorbereitungshandlungen, so spürt dann der Criminal„inquirent entweder nicht gehörig nach, oder sie werden bodenlos will„kührlich, ein Gräuel und Scandal für den Hausfrieden, die Sicherheit „und Ehre des Bürgers."

„nen Handlung hatten, abgewendet „worden.“ 2c.

Selbst der Gebrauch eines untauglichen Mittels, dessen sich der Thäter aus Irrthum, Verwechslung oder sonst durch Zufall bedient haben mag, hebt bei Verbrechen, welche mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder unbestimmt mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bedroht sind, die Strafbarkeit des Versuchs nicht auf, so fern das Mittel, welches der Thäter anzuwenden glaubte, ein an und für sich taugliches ist (§. 110 des Strafgesetzbuchs) *).

---

*) Thilo a. a. O. Seite 139, Note 1.

Die Doctrin und Praxis des gemeinen Rechts neigen sich zu dem Grundsatze der Straflosigkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln. Man hat jedoch die an und für sich untauglichen Mittel von den *in concreto* unzulänglichen (z. B. wenn die gegebene Dosis Gift zu gering ist, um den beabsichtigten Erfolg hervorzubringen) unterschieden und den Grundsatz der Straflosigkeit nur auf den Versuch mit den erstern angewendet. Die neuern Gesetzgebungen haben die Strafbarkeit auch untauglicher Versuchshandlungen anerkannt, so zwar, daß jetzt Derjenige, welcher z. B. zwei Gewehre von gleicher Beschaffenheit besitzt, wovon jedoch eines geladen, das andere hingegen nicht geladen ist, als Urheber des Tödtungsversuchs bestraft wird, wenn das ungeladene Gewehr nur aus Versehen in seine Hände fiel, er also wirklich die geladene Flinte los zu drücken, und den Zweck seiner Handlung zu erreichen vermeinte.

Mit Recht bemerkt Zachariä gegen diese Ansicht: „Eine Hand„lung, durch welche, ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, nie der beab„sichtigte Zweck erreicht werden kann, ist blos subjectiv gefähr„lich.“ Und Trefurt: „In den Bestimmungen der §§. 92—94 hul„digt der Entwurf dem Grundsatze, daß bloße Vorbereitungshandlungen, „so fern sie noch kein Recht verletzen, keiner Strafe unterliegen, und da, „wo daraus eine besondere Gefährlichkeit des Handelnden für die Sicher„heit sich ergibt, nur polizeiliche Vorkehr gegen denselben statt habe. „Warum wird denn dieselbe Bestimmung nicht für den ganz analogen „Fall gegeben, wo der Handelnde untaugliche Mittel gebrauchte?“ — Ferner: „Man wird doch auch berücksichtigen müssen, daß nach §. 91 „zum Begriff eines jeden auch nur entfernten Versuchs gehört, daß „die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens wirklich angefan„gen worden sei. Ist denn aber dieses beim Gebrauch völlig untauglicher „Mittel der Fall? Ist es, abgesehen von der Absicht, die ja für sich allein „strafbar ist, der Anfang eines Verbrechens, wenn ich Jemanden Zucker „unter das Wasser mische, oder ein ungeladenes Gewehr gegen ihn richte. „Gewiß nicht mehr, als wenn ich mit Feuerbach's Bauer nach einer „Kapelle wallfahrte, um ihn todt zu beten.“ — Man vergl. v. Feuer-